

# Regelleistungsvereinbarung für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Rahmen von Zuverdienstmöglichkeiten

## Leistungstyp 3.1.1.6 Zuverdienstmöglichkeiten

### 1. Betriebsnotwendige Anlagen

#### 1.1 Betriebsstätte(n)

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ) .....

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in .....m<sup>2</sup>)  
nutzt.....

einen Teilbereich mit einer Fläche von .....m<sup>2</sup>

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigefügt.

Eigentümer/Besitzer der Betriebsstätte:

#### 1.2 Platzkapazität

*Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.*

Eine Änderung der vereinbarten Platzzahl bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers. Hierbei ist nicht die tatsächliche Belegung gemeint.

### 2. Personenkreis

#### 2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige Menschen bei denen eine wesentliche seelische Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX im Vordergrund steht und ein Bedarf an Leistungen sozialer Teilhabe zur Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form eines tagesstrukturierenden Angebotes als Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX besteht.

Der Personenkreis steht aufgrund der fehlenden „Erwerbsfähigkeit“ im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung. Zudem benötigen die leistungsberechtigten Personen ein Angebot, das sich deutlich von den vorhandenen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und denen des besonderen Arbeitsmarktes (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen) abgrenzt.

## **2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien**

Aufnahme in das Leistungsangebot finden Personen wie unter Punkt 2.1 beschrieben.

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/Gesamtplans nach §§ 19, 121 SGB IX.

Soweit dieses Verfahren aus behinderungsbedingten Gründen in Einzelfällen vor Leistungsbeginn ausnahmsweise vorläufig nicht durchgeführt werden kann, ist für diese Personen ein vorläufiger Zugang zum Leistungsangebot per formlosem Antrag möglich. Dem formlosen Antrag der leistungsberechtigten Person ist eine erste Einschätzung des Leistungserbringers zur Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis beizufügen. Der Leistungsträger erteilt dem Leistungserbringer eine verbindliche Rückmeldung, dass die Person bis zum Abschluss des Teilhabe-/ Gesamtplans das Angebot nutzen kann.

Der Leistungserbringer bereitet die antragstellende Person innerhalb von acht Wochen dahingehend vor, dass ein an der Besonderheit der Person orientiertes Teilhabe-/Gesamtplanverfahren durch den Leistungsträger mit ihr durchgeführt werden kann.

Unter Beachtung des Grundsatzes der ortsnahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers.....und in den angrenzenden Gebieten der örtlichen Träger..... wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Nicht aufgenommen werden Personen, die akut suizidgefährdet sind oder bei denen eine akute Suchtkrankheit im Vordergrund steht.

*Ggf. können hier weitere Ausschlusskriterien aufgenommen werden.*

## **2.3 Aufnahmeverpflichtung**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 4 SGB IX

# **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

## **3.1 Ziel der Leistung**

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Dabei dient das niedrighwellige Leistungsangebot als Rahmen zur Reduzierung behinderungsbedingter Einschränkungen, Stabilisierung sowie der Erkennung von Leistungsgrenzen zur Vermeidung von Überforderung. Ebenso dient es der Erschließung, Nutzbarmachung und Erweiterung von Kompetenzen hinführend zu einer Tages- und Wochenstruktur, der sozialen Einbindung und Hinführung zur beruflichen Teilhabe.

Es soll den leistungsberechtigten Personen eine sinnstiftende und tagesstrukturierende Tätigkeit anbieten.

## **3.2 Art der Leistung**

Der Leistungserbringer erbringt für die leistungsberechtigte Person Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 5 SGB IX in Verbindung mit § 81 SGB IX.

Das niedrighschwellige Leistungsangebot bietet eine Kombination aus behinderungsgerechter, sinnvoller Tätigkeit mit Zuverdienstmöglichkeit und Begleitung von sozialen Begegnungen sowie psychosozialer Beratung im Prozess. Das niedrighschwellige, tagesstrukturierende Angebot richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den Möglichkeiten der leistungsberechtigten Person. Ferner ermöglicht es soziale Teilhabe, Stabilisierung und Hinführung zur beruflichen Teilhabe. Zur Verwirklichung der persönlichen Ziele berät und begleitet die Fachkraft des Leistungserbringers die leistungsberechtigte Person in einem auf die individuellen Bedürfnisse, Ressourcen und Bedarfe zugeschnittenen Prozess, der sich am pädagogischen Konzept orientiert.

Die Leistung kann erbracht werden als:

- I. Angebot beim Leistungserbringer in dessen eigenen Räumlichkeiten,
- II. Angebot außerhalb bei kooperativen Betrieben und Projekten,
- III. Angebot in Kombination der Vorgenannten.

Grundsätzlich wird das Angebot der Beratung und Begleitung als Einzelleistung erbracht. Verschiedene Teilangebote / Tätigkeitsbereiche können gemäß § 116 Abs. 2 und 3 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

Im Rahmen der niedrighschwelligigen Tätigkeit können verwertbare Produkte und Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht werden. Da die Tätigkeit einen erwerbsähnlichen Charakter aufweist wird den leistungsberechtigten Personen ein Zuverdienst ausgezahlt.

### **3.3 Inhalt der Leistung**

#### **3.3.0 allgemeiner Teil**

Die Leistungen des Angebotes umfassen insbesondere tätigkeitsbezogene Hilfen (siehe Ziffer 3.2 Art der Leistung). Das Angebot tätigkeitsbezogener Hilfen soll die leistungsberechtigte Person zu individuell erreichbarer Selbständigkeit bei der Bewältigung der täglichen Anforderungen befähigen und Phasen der Motivationslosigkeit sowie Krisensituationen überwinden helfen.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Krankheitsbilder und Lebenssituationen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Bedarfe bedarf es für die leistungsberechtigten Personen eines möglichst breit gefächerten Leistungsangebotes.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten sollen die leistungsberechtigten Personen in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung/-förderung individuell beraten werden.

In Einzelfällen kann die Begleitung durch den Leistungserbringer bei (bezahlten) Praktika / geringfügigen Beschäftigungen für die Übergangszeit von 3 Monaten zur Stabilisierung weitergeführt werden.

### **3.3.1 direkte Leistungen**

Direkte Leistungen sind die Leistungen, die unmittelbar mit oder für die einzelne leistungsberechtigte Person mit Ausnahme der indirekten Leistungen unter 3.3.2 erbracht werden.

Das Angebot umfasst den Rahmen für Tätigkeit, Begegnung und psychosoziale Begleitung / Beratung. Die Leistung besteht darin, die sozialen und arbeitsorientierten Kompetenzen und Fähigkeiten aufzubauen, zu stabilisieren und so weit wie möglich auszubauen. Beispiele können sein:

- Beratung und Begleitung in Krisen-, Konflikt- und Veränderungssituationen,
- Förderung der sozialen Teilhabe und gesundheitlichen Stabilisierung sowie Aktivierung,
- Stärkung von Selbstvertrauen und Handlungskompetenz,
- Aufbau einer Tages- bzw. Wochenstruktur sowie Schaffung von Kontaktmöglichkeiten zur Vermeidung von Isolation und Rückzug,
- Training von Sozial- und Schlüsselkompetenzen, wie z.B. Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Verbindlichkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung,
- Stärkung der Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit,
- Tätigkeit zur Erhöhung des Selbstwertgefühls / Selbsthilfepotentials sowie der gesellschaftlichen und sozialen Anerkennung,
- Heranführung an Rehabilitation und Entwicklung von Perspektiven (auch über das Angebot hinaus).

### **3.3.2 indirekte Leistungen**

Die indirekten Leistungen umfassen Leistungen / Tätigkeiten, die nicht den direkten Leistungen zuzuordnen sind. Zu den indirekten Leistungen gehören beispielsweise:

- Fallbesprechungen,
- Falldokumentation,
- Dienstbesprechungen,
- Vor- und Nachbereitung der direkten Betreuungsleistung (z.B. Einzelgespräch), wie auch in Zusammenhang mit den externen Tätigkeitsfeldern,
- Supervision,
- Fortbildung und Weiterbildung,
- Zusammenarbeit mit Personen, die die leistungsberechtigten Personen gesetzlich vertreten oder zu ihrer Betreuung bestellt sind,
- Zusammenarbeit und Kooperation in regionalen Versorgungsstrukturen und sozialräumliche Vernetzung z. B. mit Wohneinrichtungen, Sozialpsychiatrischer Verbund, EUTB, kooperative Betriebe, Vereine und Verbände, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten,
- Vorbereitung von Veranstaltungen.

Für Tätigkeitsangebote bei kooperativen Betrieben und Projekten:

- Akquise von Tätigkeitsangeboten oder Plätzen,
- Reflexionsgespräche mit Ansprechpartner\*innen der Tätigkeitsfelder,
- Beratung bei der Auswahl der Tätigkeitsausstattung,
- Notwendige Wegezeiten für einen Besuch in kooperativen Betrieben.

### **3.3.3 Sachleistungen**

Zu den Verwaltungs- und Sachleistungen gehören:

- Leistungen für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben,
- Notwendige räumliche und sächliche Ausstattung,
- Wirtschaftsdienste.

## **4. Umfang der Leistung**

Das Angebot ist inhaltlich eingeordnet zwischen offenen Kontakt- und Beratungsangeboten (z.B. Begegnungsstätten, Tagestreffs oder Kontaktstellen) und Angeboten des besonderen Arbeitsmarktes. Die Leistungen und Anforderungen sind daher quantitativ dazwischen einzuordnen.

Die Inanspruchnahme im Leistungsangebot beträgt regelmäßig durchschnittlich wenigstens 5 Stunden und höchstens 15 Stunden wöchentlich. Die Inanspruchnahme kann durch Teilnahme am Angebot und / oder psychosoziale Unterstützung / Beratung erfolgen. Für die durchschnittliche Betrachtung ist auf einen Zeitraum von einem Kalendermonat abzustellen.

Eine Abweichung von der o. g. Mindestinanspruchnahme kommt nur in folgenden begründeten Ausnahmefällen in Betracht:

1. In den ersten drei Monaten der Leistungsanspruchnahme, sofern hierdurch die teilnehmende Person an das Betätigungsangebot herangeführt wird und zu erwarten ist, dass zukünftig die Mindestinanspruchnahme erfüllt wird.
2. Bei einer akuten Krisensituation, sofern mindestens ein wöchentlicher Betreuungskontakt zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer sichergestellt ist. Dauert die Krisensituation mehr als vier Wochen an oder wird die Mindestinanspruchnahme in mehr als zwei Kalendermonaten im Kalenderjahr unterschritten, erfolgt eine Information an den Leistungsträger zur Abstimmung des weiteren Vorgehens.

Die Betriebsstätte ist in jeder Woche von Montag bis Freitag in der Zeit von xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr geöffnet.

*Alternativ: [Ausführungen bei Nutzung von externen Betriebsstätten]*

Es wird im Übrigen verwiesen auf Ziffer 3.3.1.

## **5. Qualität der Leistung**

### **5.1 Strukturqualität**

#### **5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption**

Eine Konzeption ist vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Frauen und LSBTIQ\*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans\* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
  2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung
- vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

### **5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 124 Abs. 2 SGB IX und entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NuWGPersVO nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV Ü18 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

In dem Leistungsangebot wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel: 1,0 : 10 ohne pädagogische Leitung

Die pädagogische Fachkraftquote beträgt mindestens 50%.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Arbeitspädagoge / Arbeitspädagogin
- Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung - SPZQ (max. 50 % der pädagogischen Fachkräfte)
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
- Vergleichbare Qualifikationen

Bei vergleichbarer Qualifikation und / oder einschlägigen Erfahrungen können auch andere Berufsgruppen eingesetzt werden, soweit hierüber mit dem Leistungsträger Einvernehmen besteht.

Zur Betätigungsanleitung können neben den pädagogischen Fachkräften andere Kräfte für die fachliche Umsetzung der Tätigkeiten eingesetzt werden. Sofern das Tätigkeitsfeld dies erfordert, kann es sich auch um Personen mit handwerklicher, dienstleistungsorientierter oder ähnlicher Qualifikation handeln.

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

### **5.1.3 sächliche Ausstattung**

Die Funktions- und Gemeinschaftsräume bezugnehmend auf Ziffer 3.2 Leistungsangebot I und III sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

### **5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung**

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

### **5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

*individuelle Ausführungen*

## **5.2 Prozessqualität**

### **5.2.1 Hilfeplan**

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers<sup>1</sup>

wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

### **5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans**

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

### **5.2.3 Hilfedokumentation**

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

### **5.2.4 Verlaufsbericht**

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat.

### **5.2.5 Abschlussbericht**

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

### **5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision**

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

### **5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption**

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.



### **5.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

## **6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung**

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Hildesheim, ..... (Datum) ....

Ort, .... (Datum) .....

Für das Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
– Landessozialamt –

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage